

Vorlagennummer: A 012/26
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Entlastung des Amtsvorstehers zum Jahresabschluss 2024 des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Datum: 19.06.2026
Federführung: Sachgebiet Finanzen

Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt der Amtsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, dem Amtsvorsteher für den festgestellten Jahresabschluss 2024 des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte Entlastung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen

| <i>Produkt / Sachkonto</i> | <i>Haushaltsjahr</i> | <i>Soll</i> | <i>Ist</i> |
|----------------------------|----------------------|-------------|------------|
| | | | |
| <i>Bemerkungen:</i> | | | |

Begründung

Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte zum 31. Dezember 2024 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfer und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.05.2026 beschlossen, dem Amtsausschuss die Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte zum 31. Dezember 2024 zu empfehlen und dem Amtsvorsteher Entlastung zu erteilen.

Beratungsfolge

| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine | Öffentlichkeitsstatus |
|------------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Amtsausschuss (Entscheidung) | 29.06.2026 | Ö |

Anlage/n

1 - A 012-26_JA 2024 Amt_Prüfungsvermerk_RP-Ausschuss_U (öffentlich)

Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Abschließender Prüfvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2024 des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Auftrag und Auftragsdurchführung

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte bedient sich auf der Grundlage der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Neustrelitz-Land und dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Rechnungsprüfung, dem bestellten Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land.

Prüfbericht des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land

In seiner Sitzung vom 27.05.2026 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land erarbeiteten Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte vom 18.05.2026.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Zeit vom 06.05.2026 bis 13.05.2026 die Jahresabschlussunterlagen 2024 des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte geprüft.

Die sich hieraus ergebenden Feststellungen sind den Punkten 7.1 – 7.2 sowie 8.1 – 8.2 des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zu entnehmen.

Die Prüfung hat jedoch zu keinen wesentlichen Einschränkungen geführt.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte hat darauf verzichtet, eigene Prüfungshandlungen vorzunehmen und sich den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land getroffenen Feststellungen angeschlossen. Es ergeben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen und Hinweise.

Feststellungen und Erläuterungen

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik M-V sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen mit den genannten Feststellungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte vermitteln.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat auf der Grundlage seiner Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfers.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

- Es ist noch eine Sachkontenumbuchung für die 2. Rate des Zuschusses des Amtes für die Drehleiter der Feuerwehr Wesenberg vom Konto 019100000 zum Konto 096120000 notwendig, um beide Sachkonten auszugleichen (siehe F1/ Pkt. 6.5.1.1 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers).
- Der Zuschuss des Amtes für die Drehleiter der Feuerwehr Wesenberg wurde nicht wie der Vermögensgegenstand ab November 2024 aufgelöst. Die Korrektur erfolgt mit dem Jahresabschluss, indem der Zuschuss des Amtes ab dem 01.01.2025 über die dann noch verbleibende Restnutzungsdauer von 118 Monaten aufgelöst wird (siehe F2/ Pkt. 6.5.1.1).
- Die Abgangsbuchung zur Versorgungsrücklage erfolgte als negative Zugangsbuchung (siehe F3/ Pkt. 6.5.1.1).
- Der Rechnungsabgrenzungsposten für die Besoldung der Beamten im Januar 2025 wurde nicht gebildet (siehe F4/ Pkt. 6.5.1.3).
- Es sollten beide Kredite auf dem Sachkonto 315131000 getilgt werden. Der Restbuchwert des Kredites vom Konto 315133000 „Abgang Euro-Währung“ sollte auf das Konto 315131000 „Investitionskredite mehr als 5 Jahre“ umgebucht werden (siehe F5/ Pkt. 6.5.2.4).
- Die Prüfung der privat-rechtlich abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen für die Nutzung der Turnhallen in Mirow und Wesenberg hat folgende Feststellungen ergeben: Die ersten beiden Nutzungsvereinbarungen des Jahres 2024 für die Nutzung der Turnhalle in Wesenberg am 06.01.2024 und am 20.01.2024 wurden noch mit den alten Nutzungsentgelten aus dem Jahr 2015 berechnet, obwohl beide Vereinbarungen im Dezember und damit nach Beschlussfassung der neuen Entgelte vom 13.10.2023 vom 16.10.2023 erfolgten. Darüber hinaus wurden die Vereinbarungen für längere Nutzungszeiträume der Turnhalle Wesenberg (Januar bis März/ Mai oder auch im 2. Halbjahr) größtenteils erst zum Ende des Nutzungszeitraumes oder sogar nach dem Nutzungszeitraum abgeschlossen. Damit wurde die Turnhalle in diesen Fällen schon mehrmals ohne eine gültige Vereinbarung genutzt. Grundsätzlich sollte die Fälligkeit der Nutzungsentgelte, gerade auch bei längeren Zeiträumen nicht erst während oder sogar nach der Nutzung, sondern bereits vorher sein. Die Nutzungsentgelte werden


auf dem Konto 432271000 „Benutzungsgebühren“ als öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte gebucht. Dies ist jedoch falsch, da es sich hier um privatrechtliche Nutzungsentgelte aufgrund einer Nutzungsvereinbarung und eines Beschlusses des Amtsausschusses handelt, welche auf dem Konto 441110000 „Mieten“ gebucht werden müssten (siehe F6/ Pkt. 7.2).

- Eine Auftragsverwaltung zur Bindung der Mittel wird bisher noch nicht genutzt (siehe F7/ Pkt. 8.1).
- Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt und verfolgt worden (siehe F8/ Pkt. 8.1.).
- Eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß GemHVO-Doppik M-V wurde im Haushaltsjahr 2024 für das Amt nicht durchgeführt (siehe F9/ Pkt. 8.1).

Schlussfeststellungen

Auf der Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Amtsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 festzustellen und den Amtsvorsteher für das Haushaltsjahr 2024 zu entlasten.

Mirow, 27.05.2026



Rißmann

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte